

Benutzungsordnung für die Tingleffhalle der Gemeinde Westerröfeld

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gebäude.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung.
3. Der Mieter ist für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Das Gebäude steht wochentags mit seinen Einrichtungen, während der Unterrichtszeit bis 12.00 Uhr, vorrangig der Schule Am Ochsenweg, in den verbleibenden Zeiten, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, politischen Parteien, den Bürgern und der Schule, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, Altenpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

Die Nutzung der Tingleffhalle kann neben Westerröfelder Bürgern gestattet werden:

- Außerhalb Westerröfeld wohnenden Mitgliedern Westerröfelder Vereine; die Mitgliedschaft muss längerfristig sein,
 - Eltern, deren Kinder die Schule Am Ochsenweg oder einen Westerröfelder Kindergarten besuchen,
 - Den Mitarbeitern der Gemeinde Westerröfeld, des Amtes Jevenstedt und der Kirchengemeinde Westerröfeld,
 - Hochzeitspaaren, deren Eltern/Elternteile in Westerröfeld leben, zur Feier des Polterabends und/oder der Hochzeit.
 - Sonstigen Personen bei Zahlung eines erhöhten Entgelts
 - auswärtige Vereine, Verbände, Parteien und Organisationen
2. Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind weder antrags- noch nutzungsberechtigt. Es dürfen keine Anträge für Dritte gestellt werden.
 3. Außer für Gymnastik, Bodenturnen, Tanzen und Tischtennis stehen die Räume für sportliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Ballspiele sind untersagt.
 4. Für die Durchführung von Tierschauen wird das Gebäude nicht zur Verfügung gestellt.
 5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder notwendige behördliche Erlaubnisse nicht vorgelegt werden können.

§ 3

Überlassung der Räume

1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder der Hallenwart im Auftrag des Bürgermeisters aus.
2. Jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung der Räume ist schriftlich zu beantragen.
3. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Gebäudes, sind vor der beabsichtigten Benutzung bei der Amtsverwaltung Jevenstedt einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Veranstalters
- b. Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung,
- c. Bezeichnung der benötigten Räume und Einrichtungen
- d. Personenzahl

4. Die reguläre Nutzungszeit für private oder kommerzielle Nutzer ist von 10:00 Uhr bis 6:00 Uhr am Folgetag.
5. Das Amt Jevenstedt wird Dauernutzern des Gebäudes, die Belegung durch sonstige Benutzer so früh wie möglich mitteilen.
6. Bei Stornierungen einer verbindlichen Anmietung der Halle, ist das volle Benutzungsentgelt zu zahlen. Der Zeitpunkt der Stornierung ist unerheblich. In Härtefällen entscheidet der Bürgermeister, ob und in welcher Höhe das Entgelt zu zahlen ist.

7. Von den Bestimmungen zu Abs. 2, 3 und Abs. 4 kann die Amtsverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Schlüssel für die Räume des Gebäudes werden von dem Hallenwart ausgehändigt und von ihm auch wieder in Empfang genommen. Der Veranstalter haftet dafür, dass das Gebäude beim Verlassen komplett verschlossen ist.
2. Alle Benutzer des Gebäudes sind verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für alle von ihm oder seinen Gästen verursachten Schäden.
3. Für das „Poltern“ wird eine mobile Schutzwand zur Verfügung gestellt.
4. Bei außerschulischen Veranstaltungen während der Unterrichtszeit, darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.
5. Auf dem Schulhof besteht Parkverbot.
6. Das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet.
7. Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden, sowie Geräte und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Räume und Einrichtungen sind nicht zu benutzen. Der Benutzer hat die nach der Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Hallenwart zu melden.
8. Den Anordnungen des Hallenwartes oder sonstigen Beauftragten des Bürgermeisters ist Folge zu leisten.
9. Mit Strom, Wasser und Brennstoffen, sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
10. Die Gemeinde haftet nicht für die Garderobe oder andere Sachen der Benutzer.
11. Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben.

§ 5

Benutzungsentgelte

Die Höhe des Entgelts für die Benutzung richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.

§ 6

Reinigung

1. Nach den Veranstaltungen sind die benutzten Räume unverzüglich durch den Nutzer besenrein zu übergeben. Grobe Verschmutzungen, insbesondere in den Toilettenräumen, sind zu beseitigen. Sämtliche Abfälle sind zu entfernen. Die erforderlichen Abfallbehälter stehen zur Verfügung.
2. Kommt der Benutzer bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach Abs.1 nicht ordnungsgemäß nach, wird die Amtsverwaltung eine Reinigung auf seine Kosten veranlassen.
3. Für jede übermäßige Verunreinigung hat der Benutzer eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Reinigungsaufwand richtet.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, kann der Benutzer von der weiteren Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts besteht in diesem Fall nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Benutzungsordnung außer Kraft.

Westerrönfeld, 19.11.2019

Gemeinde Westerrönfeld
Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevestedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer